



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 87/2012

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	14.06.2012			
Gemeinderat	Ja	25.06.2012			

Satzung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Sperrzeit in der Schützenfestwoche

I. Beschlussantrag

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Sperrzeit in der Schützenfestwoche wird beschlossen.

II. Begründung

1. Zusammenfassung

Die Sperrzeit während der Schützenfestwoche soll an allen Tagen um 03:00 Uhr beginnen und endet täglich um 08:00 Uhr.

Die Sperrzeit für konzessionierte Freiflächen wird nicht verändert. Sie beginnt um 00:00 Uhr und endet um 08:00 Uhr.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Land Baden-Württemberg hat die Sperrzeiten bei Gaststätten mit Änderung der Gaststättenverordnung zum 01.01.2010 verkürzt. Ähnliche Lockerungen der Sperrzeiten gab es bereits davor in anderen Bundesländern, wie z.B. in Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt seit dem 01.01.2010 um 03:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 05:00 Uhr. Die Sperrzeit endet jeweils um 06:00 Uhr.

Nach § 11 der Gaststättenverordnung kann die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Gemeinde in Form einer Rechtsverordnung (Satzung) allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Ein öffentliches Bedürfnis für eine abweichende Festsetzung ist gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen. Infolge der Lockerung der landesweiten Sperrzeiten in der Gaststättenverordnung von Baden-Württemberg wurde ein solches öffentliches Bedürfnis für eine abweichende Festsetzung der Sperrzeit in Biberach während der Zeit des Schützenfestes gesehen.

Dabei muss eine Abwägung folgender Rechtsgüter erfolgen:

- wirtschaftliches Interesse der Gastronomen
- öffentliches Bedürfnis nach ausreichenden Öffnungszeiten der Gaststätten
- Bedürfnis der Anwohner nach Ruhe und körperlicher Unversehrtheit
- Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

3. Ausschank in den Gasträumen

In der Rechtsverordnung über die Sperrzeit in der Schützenfestwoche vom 30.06.2010 wurde durch den Gemeinderat der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften während des jährlich stattfindenden Schützenfestes von Sonntag bis Donnerstag um 02:00 Uhr (des Folgetages) und an Freitagen und Samstagen um 03:00 Uhr (des Folgetages) festgesetzt. Das Ende der Sperrzeit ist vom ersten Schützensonntag bis einschließlich zum zweiten Schützensonntag auf 08:00 Uhr festgesetzt. Dies betrifft die Bewirtung in den Gasträumen.

Seit dem Jahr 2004 wurde den Gastwirten vom Ordnungsamt auf Antrag eine Sperrzeitverkürzung während der gesamten Schützenfestwoche bis max. 03:00 Uhr (statt 02:00 Uhr) erteilt. Diese Möglichkeit zur Verkürzung der Sperrzeit wurde von einem Großteil der Wirte - durch Antragstellung im Vorfeld des Schützenfestes - wahrgenommen. Dies bedeutet, dass die Sperrzeit während des Schützenfestes faktisch seit Jahren um 03:00 beginnt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Sperrzeitsatzung in diesem Punkt anzupassen und den Beginn der Sperrzeit an allen Tagen des Schützenfestes auf 03:00 Uhr festzusetzen. Am bisherigen Ende der Sperrzeit wird festgehalten, es wird bei 08:00 Uhr belassen. Dadurch bleibt für die Anwohner eine geschützte Nachtruhe von zumindest 5 Stunden bestehen. Die Wirte der Consulengasse favorisieren den Beginn der Sperrzeit um 03:00 Uhr, da sich die Gäste in den vergangenen Jahren an diese Zeit gewöhnt hätten. Zudem wird der letzte Schützenbus um 02:30 Uhr fahren, so dass die Abfahrtszeit des Busses mit dem Beginn der Sperrzeit korrespondiert.

4. Ausschank auf konzessionierten Freiflächen

Die achtstündige Nachtruhe beginnt grundsätzlich um 22:00 Uhr und dauert bis 06:00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt darf ein Lärmpegel von 45 dB(A) in Kerngebieten nicht mehr überschritten werden. Außerhalb der Schützenfestzeit ist eine Bewirtung auf konzessionierten Freiflächen bis 22:00 bzw. 23:00 Uhr erlaubt. Laut TA Lärm kann die Nachtzeit bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden, sofern dies wegen besonderer örtlicher Ereignisse erforderlich ist. Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte überschreiten. Die Rechtsverordnung vom 30. Juni 2010 berücksichtigt bereits dies Ausnahmemöglichkeit für den Sperrzeitbeginn für konzessionierte Freiflächen (Gartenwirtschaften, Freiterrassen, Straßenwirtschaften) während der Schützenfestwoche. Diese beginnt um 00:00 Uhr und endet ebenfalls um 08:00 Uhr.

Vom Ordnungsamt wurde geprüft, ob es rechtlich möglich ist, die Sperrzeit auf konzessionierten Außenflächen zu verkürzen und damit eine Bewirtschaftung nach 00:00 Uhr zu ermöglichen. Die Erfahrungen von Polizei und Ordnungsamt aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Freiflächen der Gaststätten vor allem bei guter Witterung auch nach Mitternacht sehr gut besucht sind. Aufgrund des hohen Besucheraufkommens wird von den Wirten dort auch ausgeschenkt. Durch eine Anpassung der Sperrzeit für konzessionierte Außenflächen an die innerhalb der Gaststätten geltenden Regelungen hätte die Möglichkeit bestanden, der Realität des Feierns in Teilen der Innenstadt während des Schützenfestes Rechnung zu tragen. Dem steht allerdings die höchstrichterliche Rechtsprechung entgegen.

Die Vorgaben der Gerichte sind bei der Einhaltung der Ruhezeiten und der Immissionsrichtwerte sehr restriktiv. So entschied der Bundesgerichtshof im Jahr 2003, dass Lärmimmissionen eines Rockkonzertes "unwesentlich im Sinne des § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB sein [können], wenn es sich um eine Veranstaltung von kommunaler Bedeutung handelt, die an nur einem Tag des Jahres stattfindet und weitgehend die einzige in der Umgebung bleibt. Dies gilt in aller Regel aber nur bis Mitternacht."

Das Biberacher Schützenfest ist zwar eine Veranstaltung von kommunaler Bedeutung, allerdings erstreckt sich das Fest über einen Zeitraum von zehn Tagen. Zudem gibt das Urteil des Bundesgerichtshofes das Ende 24:00 Uhr vor. Im Übrigen sind laut Urteil zwischen 24:00 Uhr und 08:00 Uhr Geräusche zu vermeiden, die einen Beurteilungspegel von 55 dB(A) und eine Geräuschspitze von 65 dB(A) überschreiten. Lediglich im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 24:00 Uhr dürfen Geräusche einen Beurteilungspegel von 70 dB(A) und eine Geräuschspitze von 90 dB(A) erreichen. Eine Sperrzeitverkürzung betreffe den Zeitraum nach 24:00 Uhr. Daher ist diese Überlegung für die Sperrzeitenregelung unerheblich.

Aufgrund dieser Rechtslage besteht kein Spielraum für eine Verkürzung der Sperrzeit auf konzessionierten Freiflächen. Entsprechend muss - für konzessionierte Freiflächen - am Sperrzeitbeginn von 00.00 Uhr festgehalten werden.

Für den Ausschank in den Gasträumen soll der Sperrzeitbeginn auf 03:00 Uhr an allen Tagen des Schützenfestes festgesetzt werden. Das Sperrzeitende von 08:00 Uhr über die komplette Schützenfestwoche hinweg wird beibehalten. Die Satzung richtet sich an die Konzessionsinhaber der Gaststätten. Es obliegt zunächst diesem Adressatenkreis, die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen die Sperrzeit handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, bei der die Ortpolizeibehörde oder der Polizeivollzugsdienst hinsichtlich ihrer Entscheidung, ob sie einschreiten, ein Entschließungsermessen haben.

Länge

Anlagen

1

Satzung